
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0484/2020/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	01.02.2021	öffentlich

Termin für die Wahl der Landrätin/des Landrats am 26.09.2021

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Kreisausschusses vom 18.01.2021 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vorzuschlagen, die Wahl der Landrätin/des Landrats des Landkreises Trier-Saarburg gemeinsam mit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 durchführen zu lassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der ADD Trier den entsprechenden Terminvorschlag frühzeitig abzustimmen.

Sachdarstellung:

Vorschlag des Termins für die Wahl der Landrätin/des Landrats

Die derzeitige Amtszeit von Landrat Günther Schartz endet turnusgemäß mit Ablauf des **31.12.2021**. Gemäß § 46 Absatz 4 der Landkreisordnung (LKO) ist der Nachfolger frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor dem Freiwerden der Stelle zu wählen. Das bedeutet, dass im konkreten Fall in der Zeitspanne vom **1. April bis 30. September 2021** die Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Kreises Trier-Saarburg stattzufinden hat. Eine mögliche Stichwahl hat binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden, gem. § 60 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWG).

Der Termin für die Wahl wird nach § 60 Kommunalwahlgesetz (KWG) von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) bestimmt. Es ist jedoch Praxis, dass die betreffende Gebietskörperschaft der ADD Trier einen Terminvorschlag unterbreitet.

Der Kreisausschuss wurde daher gebeten in seiner Sitzung am 18. Januar 2021 dem Kreistag zu empfehlen, **den 26. September 2021** für die Wahl der Landrätin/des Landrats vorzuschlagen, damit die Verwaltung danach mit der ADD Trier eine entsprechende terminliche Vorabstimmung treffen kann.

Die Wahl zur Landrätin/ zum Landrat fände damit zeitgleich mit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 hat der Bundespräsident den Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nunmehr endgültig auf den 26. September 2021 festgelegt. Die Anordnung des Bundespräsidenten wurde inzwischen im Bundesgesetzblatt verkündet (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 61, ausgegeben zu Bonn am 14. Dezember 2020, S. 2769).

Wir werden die ADD aufgrund des vorgeschlagenen Beschlusses des Kreisausschusses und der vorgeschlagenen Willensbildung des Kreistages (eine entsprechende Beschlusslage vorausgesetzt) um die Festsetzung des Wahltermins (voraussichtlicher Termin: 26. September 2021) bitten.

Nach § 46 Absatz 5 LKO ist die Stelle der Landrätin/des Landrats spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Dieser Termin kann erst nach Festlegung des Wahltermins (bei gleichzeitiger Durchführung der Wahl mit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag) erfolgen.

Daraus folgt indes nicht, dass die Stelle des Landrats bundesweit auszuschreiben wäre. Vielmehr hat der Kreistag bei seiner Entscheidung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens einerseits die Bedeutung und Wertigkeit des Amtes und andererseits die Kosten für eine Ausschreibung zu berücksichtigen. Zu empfehlen ist auf jeden Fall eine Ausschreibung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz.

Zudem ist gerade bei der Vorbereitung einer Landratswahl davon auszugehen, dass alle wesentlichen Entscheidungen über die Ausschreibung in der Zuständigkeit des Kreistags (mit Delegationsmöglichkeit auf einen Ausschuss, z.B. den Kreisausschuss) liegen, da es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Insbesondere hat der Kreistag (bzw. der von ihm ermächtigte Ausschuss) festzulegen, wann, wo und mit welchem Inhalt die Ausschreibung erfolgen soll, die Verwaltung wird sich beim Vorschlag des Textes jedoch grundsätzlich an den einschlägigen Mustern orientieren.

Die Ausschreibung der Stelle sollte –analog der bisherigen Verfahrenspraxis aus den Vorjahren- mindestens im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz, im Trierischen Volksfreund und den Kreisnachrichten erfolgen.

Anlagen:

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 61, ausgegeben zu Bonn am 14. Dezember 2020, S. 2769